

Sofern sich nicht aus den folgenden Bedingungen etwas anderes ergibt, gelten die Bedingungen "Privathaftpflichtversicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV).

### 1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

*Die Versicherungssumme beträgt 20.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.*

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### 2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person

2.1. aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2.2. aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;

2.3. aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;

2.4. aus Halten, Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens zwei anerkannten oder brauchbaren Jagd(gebrauchs)hunden, auch außerhalb der Jagd einschließlich deren Welpen bis zum Alter von 9 Monaten;

Sind mehr als zwei Hunde - eigene oder fremde - vorhanden, so ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die beiden am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.5. wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret;

2.6. aus der Entnahme von Trichinen- und Becquerel-Proben sowie aus der im Zusammenhang stehenden Bescheinigungen, Untersuchung und Informationspflichten als kundige Person (EG-Verordnung Nr. 853/2004);

2.7. als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) der gesetzlichen Vertreter der versicherten Person und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

b) sämtlicher übriger Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die versicherte Person verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Außerdem

2.8. besteht für die Erben der versicherten Person im Falle des Todes der versicherten Person der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.9. ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. AVB PHV eingeschlossen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdgebrauchshunden i.S.v. Ziffer 2.4.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EuroBetrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

### 3. Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen der AVB PHV sind Ansprüche aus Wildschaden ausgeschlossen.

### 4. Für die Jagdgebrauchshundehaltung i.S.v. Ziffer 2.4. gilt zusätzlich der Einschluss von Mietsachschäden

4.1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung ausschließlich von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.2. Ausgeschlossen sind:

Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Ziffer 1. - je Versicherungsfall 300.000,- Euro, jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 5. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Vertrages für die Privathaftpflichtversicherung erlischt auch der Versicherungsschutz dieses Bausteins.